

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AUTIGRA“. Verein zur Förderung selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Autismus Rhein/Main/Neckar, kurz Autigra – Rhein/Main/Neckar.

Der Verein wird Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Anspach / Taunus.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, autistische Kinder- Jugendliche und Erwachsene durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, um ihnen und ihren Familien durch eine umfassende Anleitung bei der Verbesserung ihrer schwierigen Lebenssituation zu helfen und Hilfestellung bei der Integration zu leisten. Als geeignete Maßnahmen können angesehen werden:

- (1) Der Verein tritt für die Belange und Interessen autistischer Menschen ein und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Situation dieser Menschen und ihrer Familien. Dies geschieht in Form von Vorträgen über spezifische Probleme, die in der Öffentlichkeit zu besserem Verständnis z.B. Schule, Beruf oder Wohnen führen sollen. Dies kann auch in Zeitungen und Zeitschriften als Informationsartikel erfolgen.
- (2) Der Aufbau von lebenslangen Wohngruppen mit ganzheitlicher Struktur, wie betreutem Wohnen, unterstützter Beschäftigung oder sinnvoller Beschäftigung in betreutem Rahmen und in einer persönlichen Tagesstruktur. Unterstützt werden sollen auch medizinische, therapeutische und pädagogische Konzepte für die Bewohner, nach neuesten Erkenntnissen der Autismusforschung. Das Wohnheim soll darauf angelegt sein, dass für jeden einzelnen autistischen Menschen, deren lebenslangen Lebensmittelpunkt es wahrscheinlich darstellt, die Möglichkeit erhält, ein sinnvolles und den Neigungen entsprechendes Freizeitangebot zu erarbeiten oder selbst zu verwirklichen.
Ein Wohnheim kann selbst errichtet und in Eigenregie betrieben werden. Im Falle des Betriebes durch einen öffentlichen Träger oder einen steuerbegünstigten Träger muss dieser die Grundversorgung der Bewohner übernehmen und in Eigenregie nur die zusätzlichen persönlichen-autismusspezifischen Fürsorgen durch speziell ausgebildetes Personal ausführen. Sofern eine Mittelweitergabe erforderlich ist, werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Eine Mittelweitergabe von mehr als 50 v.H. der Mittel ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe bei Behindertenorganisationen, Behörden und Hilfsorganisationen für die Rechte von autistischen Personen einzutreten und ebenso mit diesen neue Konzepte zu entwickeln und diese zum Wohle der Behinderten umzusetzen.

Der Verein verfolgt einschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geldspenden sollen auf ein eigenes Konto des Vereins gehen und dort auf Nonprofit-Basis verwaltet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht gezahlt hat oder wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzenden.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorstandsvorsitzende. Der erste und der zweite Vorsitzende haben jeweils das Alleinvertretungsrecht.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Jedes Mitglied des Vorstands kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist hier insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projekt-Gruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Durchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (siehe § 3),
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Wahl und Kontrolle der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagungsordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse, gerichtet ist.

Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftliche unter Angabe eines Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat jemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das, von dem Versammlungsleiter, zu ziehende Los.

Solange der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, kann der Vorstand als Gruppe gewählt werden. Die gewählte Gruppe entscheidet selbst über die Vergabe der Mandate. Spätestens innerhalb eines Monats muss die Mitgliederversammlung über die Vergabe der Mandate unterrichtet werden.

Bei mehr als 100 Mitgliedern kann vor der eigentlichen Vorstandswahl darüber abgestimmt werden, ob dieses Wahlverfahren beibehalten werden soll.

§ 8 Niederschriften und Beschlüsse

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten, deren Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen ist.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat ist kein Organ des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Sie unterstützen den Verein mit ihrem Fachwissen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Anheimfallklausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für das autistische Kind“, Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Vereinsgründungsmitglieder:

Gez. Anneliese Böhm

Gez. Prof. Dr.-Ing. Hans Reiner Böhm

Gez. Christian Dietsch

Gez. Jana Lepper

Gez. Dr.-Ing. Karl-Heinz Lepper

Gez. Dipl.-Volkswirt Heinrich Müller

Gez. Axel Schroth